

Senat 2

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, vertreten durch Korn RAe OG, Argentinierstraße 20/1/3, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Fatale Kettenreaktion: SMS löste Terrornacht aus**“, erschienen am 14.11.2020 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten).**

# BEGRÜNDUNG

## **I. Zur Berichterstattung**

Im Vorspann des oben genannten Beitrags wird zunächst festgehalten, dass diese Geschichte fassungslos mache: Das SMS eines Mobilfunkanbieters habe offenbar die Terrornacht ausgelöst. Weil Handynummer und Standortdaten drei Stunden vor dem Anschlag an die Polizei übermittelt worden seien, sei der Attentäter derart in Panik geraten, dass er mordend durch die Innenstadt gezogen sei.

Es sei wohl der Skandal des Jahres, der der „Krone“ aus Parlamentskreisen bestätigt worden sei. Die Chronologie: Am 31. Oktober, also zwei Tage vor dem furchtbaren Anschlag im Herzen Wiens, habe der Attentäter selbst den Notruf der Polizei per Handy gerufen. Der 20-Jährige habe einen Einbruch im Keller seines Gemeindebaus gemeldet. Die Polizei habe die Anzeige routinemäßig aufgenommen, nichts sei passiert. Dieses Telefonat vor einem geplanten Terroranschlag erscheine seltsam – denn im Vorfeld herrsche immer völlige Funkstille. Jetzt die unglaubliche Datenpanne. Sein Anbieter (Konzern der „Krone“ bekannt) habe – wie im Telekomgesetz vorgesehen – am 02. November, kurz vor der Mordtour, eine fatale Kurznachricht geschickt. Der IS-Fanatiker habe um 16.46 Uhr routinemäßig ein SMS mit folgendem Inhalt erhalten: „Ihre Rufnummer wurde im Zuge eines Notfalls lokalisiert und die Standortdaten an die Leitstelle LPD Wien übermittelt.“ Das allerdings dürfte den Islamisten in Panik versetzt haben. Im Glauben an schon anrückende Einsatzkräfte wegen seines Munitionskaufs habe er seine Wohnung verbarrikadiert. Der Anschlag sei also offenbar gar nicht geplant gewesen, zumindest nicht an diesem Abend. Das SMS aber hätte eine fatale Kettenreaktion ausgelöst, heißt es im Artikel weiter. Fakt sei, dass der Attentäter drei Stunden und 14 Minuten später mit einem Sturmgewehr und einer Pistole eher unkoordiniert durch die engen Straßen des Ausgehviertels beim Bermudadreieck gerannt sei. Die Telekomfirma verstecke sich hinter dem Datenschutzgesetz. Das habe vier Menschen das Leben gekostet.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten, dass im Artikel eine korrekte Vorgehensweise als „Datenpanne“ dargestellt und die betroffene Telekomfirma dadurch zu Unrecht in ein negatives Licht gerückt werde.

## **II. Zur Stellungnahme der Medieninhaberin**

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. Ihr Rechtsanwalt merkte an, dass aus dem Artikel eindeutig hervorgehe, dass die gegenständliche SMS auf Basis einer gesetzlichen Vorgabe verschickt worden sei. Für den Leser sei daher ersichtlich, dass die Telekomfirma nur auf Basis der Gesetze gehandelt habe. Dass eine SMS mit der Information, dass die Standortdaten an die Leitstelle der LPD Wien übermittelt worden seien, im konkreten Fall verheerende Folgen ausgelöst haben könnte, sei durchaus möglich. Wenn diese SMS tatsächlich der (zufällige) Auslöser für den Terroranschlag gewesen sei bzw. sehr wahrscheinlich sein könnte, müsse darüber auch berichtet werden.

Eine Falschinformation sei dem Artikel nicht zu entnehmen; wenn diese SMS der Auslöser gewesen sei, handle es sich um eine Aneinanderreihung unglücklicher Umstände, welche letztlich als Datenpanne bezeichnet worden sei. Dass es sich seitens des Telefonanbieters aber um eine korrekte

Vorgangsweise gehandelt habe, sei eindeutig für jeden Leser aus dem Artikel ersichtlich. Die „Datenpanne“ sei nämlich nur, dass im Gesetz eine automatische Information vorgesehen sei, die im konkreten Fall leider der Auslöser für den Terroranschlag gewesen sein könnte. Dies weil sie frühestens nach 48 Stunden und daher losgelöst vom eigentlichen Vorfall (hier offenbar die Meldung eines Einbruchs) erfolgt sei.

Anschließend führte der Rechtsanwalt noch aus, dass die Telekomfirma nicht einmal namentlich genannt worden sei, wodurch es denkunmöglich sei, dass sie in ein negatives Licht gerückt werde. Auch der Satz „Die Telekomfirma versteckt sich hinter dem Datenschutzgesetz“ vermöge hieran nichts zu ändern. Hierdurch werde lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Telekomfirma zu keiner Stellungnahme bereit gewesen sei.

Der Rechtsanwalt gab jedoch auch zu, dass manche Stellen im Artikel möglicherweise etwas ungeschickt formuliert seien, da sich der Vorwurf in Wahrheit an den Gesetzgeber richte. Eine Panne sei es jedoch allemal, wenn eine derartige Datenübermittlung eine derartige Konsequenz auslöse.

### **III. Zur Beurteilung des Senats**

Zunächst stellt der Senat fest, dass Berichte über Terrorattentate für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse sind. Es ist notwendig und für die Gesellschaft bedeutsam, über ein Attentat wie jenes vom 02.11.2020 in Wien ausführlich informiert zu werden – auch über die möglichen Hintergründe dazu. Die Pressefreiheit ist bei der Terrorberichterstattung somit prinzipiell weit auszulegen (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch z.B. die Fälle 2015/053, 2017/267, 2019/212 und insbesondere 2020/293).

Der Senat hält es daher für unproblematisch, dass in dem Artikel die standardisierte SMS-Nachricht nach der Meldung des Einbruchs durch den Attentäter über den Notruf der Polizei als möglicher bzw. wahrscheinlicher Auslöser für den Anschlag angeführt wird. Zahlreiche andere österreichische und internationale Medien haben über diese Ermittlungsergebnisse ebenso berichtet.

Aus dem Informationsinteresse an diesem vermutlichen Zusammenhang ergibt sich jedoch nicht, dass der Journalist die konkreten Umstände des Sachverhalts in wesentlichen Aspekten inkorrekt wiedergeben darf. Gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex sind Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten; diese Vorgabe schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/003, 2020/031, 2020/107 und zuletzt 2020/170).

Im vorliegenden Artikel ist von einem „Skandal des Jahres“ und einer „unglaublichen Datenpanne“ die Rede; bereits im Vorspann heißt es, dass die Geschichte fassungslos mache. Um die Brisanz des Vorfalls zu unterstreichen, wird im Artikel betont, dass der „Skandal“ der „Krone“ aus Parlamentskreisen bestätigt worden sei.

Der Senat bewertet diese Zuschreibungen als Verzerrungen, die die Leserinnen und Leser über die tatsächlichen Verhältnisse täuschen. Die Situation wurde hier dermaßen verfälscht präsentiert, dass die Leserinnen und Leser in die Irre geführt wurden. Die Routinemeldung per SMS an den Attentäter über seinen Anruf bei der Polizei samt Nummern Erfassung war die – wie auch der Rechtsanwalt in

seiner Stellungnahme bemerkte – vom Telekommunikationsgesetz vorgeschriebene Vorgangsweise, an der nichts skandalös ist. Niemand konnte voraussehen, dass diese SMS der Auslöser für einen Terroranschlag sein könnte. Nach Auffassung des Senats kann deshalb weder der Telekomfirma noch den Behörden ein Vorwurf gemacht werden. Es lag auch keine Datenpanne vor, da keine personenbezogenen Daten unbeabsichtigt veröffentlicht wurden, sondern lediglich der spätere Attentäter gesetzeskonform über die Weitergabe der Daten an die Polizei informiert wurde. Der Senat teilt folglich die Einschätzung des Rechtsanwalts nicht, dass das korrekte Verhalten der Telekomfirma klar aus dem Artikel hervorgehe.

In den letzten beiden Sätzen des Artikels schwingt der Vorwurf gegenüber der Telekomfirma noch einmal deutlich mit: „Die Telekomfirma versteckt sich hinter dem Datenschutzgesetz. Das kostete vier Menschen das Leben...“ Dem Vorbringen des Rechtsanwalts zufolge werde mit dieser Passage bloß ausgedrückt, dass die Telekomfirma zu keiner Auskunft bereit gewesen sei. Auch dieser Ansicht folgt der Senat nicht: Es wird hier vielmehr ein Konnex zwischen den vier Todesopfern des Anschlags und der „Abwehrhaltung“ der Telekomfirma hergestellt bzw. der Telekomfirma ein Mitverschulden am Anschlag unterstellt, dem sie sich unter Berufung auf das Datenschutzgesetz zu entziehen versuche.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: Den Leserinnen und Lesern wird im Artikel der unrichtige Eindruck vermittelt, dass es zu einem vermeidbaren Fehlverhalten der Telekomfirma gekommen sei. Der Telekomfirma ist jedoch kein Fehler unterlaufen. Die Übermittlung der SMS an den späteren Attentäter wurde im Artikel wider besseren Wissens nicht als gewöhnlicher und korrekter Vorgang beschrieben; es wird suggeriert, dass die Telekomfirma für den Terroranschlag Mitverantwortung trage. Da die Situation gegenüber den Leserinnen und Lesern nicht gewissenhaft und korrekt geschildert wurde, verstößt der Artikel gegen den Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

In Hinblick auf eine gewissenhafte und korrekte Darstellung im Sinne des Punkt 2.1 des Ehrenkodex spielt es keine Rolle, dass der Name der Telekomfirma – wie in der Stellungnahme des Anwalts betont – nicht angeführt wurde. Wäre es zu einer Namensnennung im Artikel gekommen, hätte der Senat zusätzlich auch noch eine Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem Unternehmen geprüft (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
15.12.2020